

BL_GERICHTE 810 16 262 vom 28. Juni 2017

BL Gerichte, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_16_262

FR: BL_GERICHTE 810 16 262 du 28 juin 2017

IT: BL_GERICHTE 810 16 262 del 28 giugno 2017

Regeste

Strassenbeitrag

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 96a Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 kann gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts innert zehn Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden. Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben. Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (§ 47 Abs. 1 lit. a VPO). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Den Beschwerdeführern wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'031.60 (inkl. Auslagen und 8% MWST) zugesprochen, welche jeweils zur Hälfte, d.h. im Umfang von je Fr. 2'015.80, dem Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, und der Einwohnergemeinde Grellingen auferlegt wird. Kantonsrichter Gerichtsschreiber

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass das Enteignungsgericht zu Unrecht auf die Beschwerde insoweit nicht eingetreten ist, als sich diese auf die Beitragspflicht als solche bzw. die mit der Beitragspflicht zusammenhängenden Grundsatzfragen bezog. Die Beschwerde ist demnach in Aufhebung des angefochtenen Entscheids gutzuheissen und die Angelegenheit ist an das Enteignungsgericht zurückzuweisen mit der Weisung, auf die Beschwerde vom 11. September 2013 in Bezug auf sämtliche Rügen einzutreten. 4.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass

auferlegt. Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Demgemäss sind im vorliegenden Fall keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Mehrere Gegenparteien haben die Parteientschädigung anteilmässig zu tragen, sofern nicht die Umstände oder die Natur der Streitsache eine andere Aufteilung rechtfertigen (§ 21 Abs. 1 VPO). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern antragsgemäss eine Parteientschädigung zuzusprechen, wobei es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, diese den Beschwerdegegnern anteilmässig aufzuerlegen. Der in der Honorarnote vom 15. Februar 2017 geltend gemachte Aufwand von 12 Stunden und 10 Minuten erweist sich als angemessen. Für die heutige Verhandlung im vorliegenden Verfahren sowie im Parallelverfahren 810 16 263 erscheint ein (anteilmässiger) Aufwand von 2 Stunden als angemessen. Das Honorar ist demzufolge auf Fr. 4'031.60 (inkl. Auslagen und 8% MWST) festzusetzen und jeweils zur Hälfte, d.h. im Umfang von je Fr. 2'015.80, den Beschwerdegegnern aufzuerlegen. 4.3 Über die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens hat die Vorinstanz neu zu befinden. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Steuer- und Enteignungsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Enteignungsgericht, zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'200.-- wird den Beschwerdeführern zurückgezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.